

Sehr geehrte Fr. Dr.in Oberhauser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hier meine Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Tierschutzgesetzes:

Der Tierschutzrat hat 2016 einstimmig beschlossen, dass das Aussetzen von eigens gezüchteten Tieren für die Jagd als Tierquälerei zu bezeichnen ist und verboten gehört. Dieses Verbot wurde aber in die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes **nicht** mit aufgenommen. Daher ersuche ich Sie um Einfügung einer neuen Ziffer 18 in §5 (2): „Verbot des Auswilderns von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Hasen aus menschlicher Obhut“. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da der Tierschutzrat bereits 2016 einstimmig festgestellt hat, dass es sich dabei um Tierquälerei handelt.

Außerdem muss eine „Kennzeichnung von Wildtieren im Wildgehege“ gesetzlich vorgeschrieben werden, damit klar ersichtlich ist, wenn Tiere aus landwirtschaftlichen Wildgehegen widerrechtlich als Nachschub für Gatterjagden geliefert wurden.

Seit kurzem müssen auch Landwirte ihre Katzen kastrieren lassen, um eine unkontrollierte Vermehrung der freilaufenden Tiere zu verhindern. Diese Pflicht wird nun durch eine Änderung des Zuchtbegriffes für Tiere abgeschwächt, da diese nun leicht umgangen werden kann. Ich fordere daher: In § 4 (14) wird der Zuchtbegriff definiert. Bei der Definition „gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken“ wurde das Wort „gezielt“ gestrichen. Demnach gilt es nun auch als Zucht, wenn sich die Tiere ohne die konkrete Absicht des/der Halters/Halterin vermehren. Dadurch fällt nun auch eine unkontrollierte Vermehrung von frei laufenden Katzen, wie im Fall von Bauernhofkatzen, unter den Zuchtbegriff.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Knor